



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Datum: Dienstag, 25.03.2025
Beginn: 19:02 Uhr
Ende: 21:47 Uhr
Ort: Gmund a. Tegernsee, Kirchenweg 6, Rathaus, Sitzungssaal

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Alfons Besel

Schritfführerin: Sophia Hollerauer

stimmberechtigte Mitglieder

Berghammer, Josef	
Besel, Alfons	Erster Bürgermeister
Ettenreich, Bernd	
Ettstaller, Martina	
Floßmann, Florian	
Huber, Franz	
Huber, Johann	
Huber, Michael	
Kaulfersch, Maria	
Kohler, Korbinian	
Kozemko, Herbert	Zweiter Bürgermeister
Mayer, Martin	
Rabl, Georg	
Schmid, Johann	
von Miller, Barbara	
von Preysing, Franz	
Wagner, Laura	(bis zum Ende der öffentlichen Sitzung)
Zierer, Christine	Dritte Bürgermeisterin

Gemeindeverwaltung

Dorn, Georg	
Hollerauer, Sophia	Schritfführerin
Ruml, Florian	
Putzirer, Kerstin	(zu TOP 3)

Entschuldigt fehlen

Bauer, Tobias
Schack, Andrea
Stecher, Josef

Öffentliche Niederschrift

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder und Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO fest.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.02.2025 gem. Art. 54 Abs. 2 GO

Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 25.02.2025 wurde im Umlaufverfahren genehmigt.

Beschluss Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmung 18 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen

TOP 3 Projekt „Wohnen im Alter“; Entscheidung über die Fortführung bzw. Umsetzung des Projektbestandteils „ambulant begleitete Wohngemeinschaft“

Vorgeschichte:

Die Gemeinden Gmund, Waakirchen und Warngau planen jeweils ein Wohnprojekt für Senioren. Allen drei Gemeinden stellt sich hierbei die Frage, ob das Wohnprojekt auch einen Baustein mit einem pflegerischen Angebot enthalten soll. Deshalb wurde von allen drei Gemeinden sowie dem Seniorenzentrum Schwaighof des Landkreises Miesbach gemeinsam eine Pflegebedarfsanalyse bei der Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung GmbH (AfA) in Auftrag gegeben.

Diese wurde in der Gemeinderatssitzung am 26.06.2023 vorgestellt.

Ergebnis der Pflegebedarfsrechnung:

- Im Untersuchungsgebiet (Gmund, Waakirchen, Warngau, Tegernsee, Rottach-Egern, Kreuth und Bad Wiessee) leben im Jahr 2021 gut 1.100 Pflegebedürftige.
- Im Jahr 2033 wird sich die Zahl auf 1.340 Personen belaufen.
- Die Zahl an häuslich Versorgten beträgt im Jahr 2021 875 Personen.
- Bis 2033 wird die Zahl dann weiter auf 1.030 Personen im Untersuchungsgebiet ansteigen.
- Ein Vergleich der Entwicklung der Inanspruchnahme von vollstationärer Pflege basierend auf den entsprechenden Inanspruchnahmequoten von 2021 und 2017/2019 zeigt eine deutliche Diskrepanz. Es ergibt sich im Jahr 2021 ein Unterschied von 80 Personen. Im Jahr 2033 beträgt dieser bereits 100 Personen.

- Damit konnten und können basierend auf der aktuellen, vollstationären Inanspruchnahmequote deutlich weniger Personen in Pflegeheimen versorgt werden als noch in den Jahren zuvor.
- Es müssen neue Wege gegangen werden, um das vorhandene Potential besser nutzbar zu machen. Denkbar ist eine Umverteilung von Pflegebedürftigen mit einem niedrigen Pflegebedarf aus dem vollstationären in den häuslichen Bereich. Dadurch könnte über den gesamten Beobachtungszeitraum ein (zum Teil) deutlicher Überschuss an (voll)stationären Pflegeplätzen erzielt werden. Der Pflegebedarf wäre gedeckt und das selbst bei einer Auslastungsquote von nur 75 Prozent.
- Hierfür notwendig ist eine Stärkung des ambulanten Bereichs, in dem zusätzliche Angebote, welche die häusliche Pflege unterstützen, geschaffen werden.
- Anstieg der demenziell Erkrankten von rd. 150 Personen bis 2033 (+18 Prozent).

Folgende Empfehlungen wurden gegeben:

- Errichtung und Förderung eines Quartiersmanagements durch die Gemeinden (Anmerkung: In der Gemeinde Gmund hat die neue Quartiersmanagerin ihre Stelle am 01.07.2023 angetreten).
- Vernetzung der Quartiersmanager auf interkommunaler Ebene.
- Koordination der Einrichtung bzw. bedarfsgerechter Ausbau der Nachbarschaftshilfe.
- Einrichtung von Betreuungsgruppen, Alltagsbegleitern und Gesprächskreisen für pflegende Angehörige
- Entwicklung einer Strategie, um ein Angebot für hauswirtschaftliche Dienstleistungen zu schaffen
- Aktive Ansprache und Förderung des Modells der ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen
- Errichtung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft in Gmund am Tegernsee (ein Angebot für Tagespflege wird als nachrangig eingestuft).
- Bildung eines Netzwerks, um die Gewinnung von Pflegepersonal zu unterstützen. Dazu gehört auch die Bereitstellung von günstigem Wohnraum sowie von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, die an das Schichtmodell angepasst sind.

Der Gemeinderat hat am 26.06.2023 beschlossen:

Die vorgeschlagenen Empfehlungen und Maßnahmen sollen im Rahmen der der gemeindlichen Seniorenarbeit weiterverfolgt werden. Das geplante Projekt „Wohnen im Alter“ soll eine ambulant betreute Wohngemeinschaft beinhalten.

Derzeit sieht die Planung eine ambulant betreute WG mit 10 Betten vor.

Information zum Konzept und den Herausforderungen:

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften (abWG's) wohnen Menschen mit einem so hohem Pflegegrad, oder Auffälligkeiten im Verhalten durch z. B. dementielle Prozesse, dass die ambulanten Angebote nicht mehr ausreichen um eine häusliche Versorgung sicherzustellen und Angehörige oder gesetzliche Betreuer sich dadurch gezwungen sehen, eine vollstationäre Versorgung zu organisieren.

Darum ist in den abWG's eine 24Stunden-Betreuung zwingend notwendig. Neben den Kosten für diese Betreuung fallen noch weitere Kosten für hauswirtschaftliche Tätigkeiten, die Pflege an sich, die Miete und einen Betrag für die gemeinschaftliche Haushaltsführung (Hauskasse) an. Dies führt zu einem monatlichen Eigenanteil zwischen 3.000 € und 4.000 € und entspricht damit den Kosten, die auch durch die Belegung eines vollstationären Pflegeplatzes entstehen würden. Um Pflegebedürftige vor Überforderung durch steigende Pflegekosten zu schützen, zahlt die Pflegeversicherung bei der Versorgung im Pflegeheim ab dem 1. Januar 2022 einen Zuschlag. Er steigt mit der Dauer der Pflege: Im ersten Jahr trägt die Pflegekasse 15 % des pflegebedingten Eigenanteils und erhöht sich sukzessiv bis 75 % im vierten Jahr. Diese gesetzliche Regelung wird aktuell leider noch nicht auf die abWG's angewendet und führt zu dauerhaft hohen Kosten für die Bewohner.

Es gibt zwei Formen von abWG's: 1. die selbstgesteuerte und 2. die trägergesteuerte.

Trägergesteuerte abWG:

Ein fester Träger ist sowohl Dienstleister als auch Vermieter. Die Gemeinde vermietet an den Träger, dieser vermietet an die Bewohner weiter. Zu trägergesteuerten abWG's liegen der Koordinierungsstelle Wohnen und Pflege, die vom Staatsministerium beauftragt ist Kommunen bei der Umsetzung dieser Konzepte zu unterstützen, noch keine Erfahrungswerte vor. Nach deren Information gibt es bayernweit auch noch keine trägergesteuerte abWG und es ist noch völlig unklar wie die, im Januar veröffentlichten Ausführungsbestimmungen des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (Pflewoq) als gesetzliche Grundlage, in die Praxis umzusetzen sind.

Selbstgesteuerte abWG:

In einer selbstgesteuerten abWG trifft ein Gremium der Selbstbestimmung, aus Bewohnern oder deren Vertretern/Angehörigen, alle relevanten Entscheidungen und schließt auch alle rechtsverbindlichen Verträge, mit z. B. dem Dienstleister, ab. Dieser hat in der abWG lediglich einen Gaststatus. Ein Kriterium für die Aufnahme in die Wohngemeinschaft ist deshalb die Bereitschaft der Angehörigen, im Gremium der Selbstbestimmung aktiv mitzuwirken, sich tatkräftig einzubringen. Aufgrund des hohen Eigenanteiles und der zusätzlich erforderlichen Voraussetzung einer Bereitschaft der Angehörigen sich langfristig aktiv einzubringen, kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die Plätze nach Fertigstellung schnell belegt werden können. Eine Neuvermietung eines WG-Zimmers muss die Gemeinde als Vermieter sowohl mit dem Gremium der Selbstbestimmung als auch mit dem Dienstleister absprechen. Der neue Bewohner muss einerseits gut in das soziale Gefüge der Gruppe passen und andererseits mit den vorhandenen personellen Ressourcen des Dienstleisters gut versorgt werden können. Aus diesem Grund ist mit Mietausfällen zu rechnen. Ambulant betreute Wohngemeinschaften werden in der Regel von Dienstleistern aus dem Umfeld versorgt. Bereits frühzeitig wurde erkundet, wer die Betreuung und Pflege unserer Bewohner zuverlässig sicherstellen könnte. Die Suche nach einem Dienstleister gestaltet sich schwierig. Aktuell sind wir mit zwei Interessenten in Kontakt. Es kann noch nicht abschließende beantwortet werden, ob es zu einer verpflichtenden

Willenserklärung eines Dienstleisters kommt.

Damit ist die Frage der Versorgungssicherheit noch offen und es ist nicht klar, ob nach Fertigstellung der Bauarbeiten die Pflege und Betreuung der Bewohner gewährleistet ist.

Der Gemeinderat hat am 26.06.2023 beschlossen, dass das Projekt „Wohnen im Alter“ eine ambulant betreute Wohngemeinschaft beinhalten soll. Aufgrund der dargestellten Herausforderungen soll der Gemeinderat entscheiden, ob der Baustein „ambulant betreute WG“ weiterverfolgt wird. Alternativ dazu könnten in diesem Stockwerk von Haus 1 anstelle einer abWG normale seniorengerechte Wohnungen umgesetzt werden.

Christine Zierer berichtet von der Besichtigung der ambulant begleiteten Wohngemeinschaft in Prutting, welche heute Vormittag stattgefunden hat. Bei der Besichtigung waren unter anderem einige Gemeinderatsmitglieder dabei. Herr Stefan Mayer, welcher in Prutting die Wohngemeinschaft betreibt, hat einen sehr eindrucksvollen und ausführlichen Einblick in die Wohngemeinschaft gegeben. Nach dieser Besichtigung ist Christine Zierer für eine solche Wohngemeinschaft, die eine 24Stunden-Betreuung sicherstellt. Sie schlägt vor, eine Klausurtagung anzusetzen, zu der man Herrn Mayer einlädt. Herr Mayer betreibt auch die Fa. CaraVita Pflegemanagement Beratungs GmbH. In der Klausurtagung soll nochmals beratschlagt werden.

Georg Rabl schließt sich dem Bericht von Christine Zierer an. Die Exkursion, welche sehr sinnvoll war, hätte bereits vor zwei Jahren stattfinden sollen. Die Finanzierungsmöglichkeiten sollen ebenfalls überdacht werden. Herr Mayer habe auch große Erfahrung mit dem Thema „Förderungen“.

Erster Bürgermeister Alfons Besel erklärt, dass das Konzept mit der Koordinationsstelle „Wohnen im Alter“ in mehreren Workshops entwickelt und dann beschlossen wurde. Es sei auch eine Pflegebedarfsprognose erstellt worden. Die Wohngruppe bringt allerdings eine unglaubliche Komplexität in das Projekt.

Auch Barbara von Miller war bei der Besichtigung dabei. Sie nimmt aus dieser mit, dass eine ambulant betreute WG die Quintessenz eines solchen Wohnprojekts wie „Wohnen im Alter“ sein sollte. Herr Mayer sah in den Plänen anderswo noch Sparpotenzial, die Pflege-WG sollte allerdings nicht aufgegeben werden.

Alfons Besel erläutert, dass die Gemeinde nicht versucht ist das Projekt aufzugeben. Allerdings sollten die Risiken beleuchtet werden.

Michael Huber sieht die Exkursion als eine sehr beeindruckende Erfahrung. Die Arbeit in Prutting sei hoch professionell. Auch er ist der Meinung, dass die Pflege-WG in das Konzept eingearbeitet werden muss. Hierfür braucht die Gemeinde jemanden der sie konzeptionell mit viel Erfahrung unterstützt.

Franz von Preysing ist der Meinung, dass die finanzielle Belastung durch das Projekt für die Gemeinde zu hoch sei. Es müssten hohe Schulden für Investitionen aufgenommen werden, die sich nicht selber tragen. Daher solle auch über andere Möglichkeiten nachgedacht werden, z.B. eine Veräußerung

mit dinglicher Sicherung und einem Belegungsrecht für die Gemeinde.
Bernd Ettenreich erklärt, dass ein Wohnungsbesetzungsrecht kein Problem sein sollte. Die Mitarbeiter der Pflege-WG in Prutting wollen die WG, da es dort ein schöneres Arbeiten ist als in einem Altersheim. Außerdem findet er die Zugangssituation in Prutting super, diese sollte nochmals überdacht werden.

Erster Bürgermeister Alfons Besel fasst zusammen, dass es die Stimmung gebe, sich zu einer Klausur zurückzuziehen. Zu dieser Klausur soll auch Herr Mayer eingeladen werden.

Sodann wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Beschluss Im Rahmen einer Klausurtagung unter Einbeziehung der Beratungsfirma CaraVita sind die Rahmenbedingungen für eine ambulant begleitete Wohngemeinschaft nochmals detailliert zu klären. Die Planungen für das Projekt sind bis zu einer erneuten Entscheidung über den Fortgang des Projekts einzustellen.

Abstimmung 18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 4 Satzung über die Benutzung des Pius-Kinderhauses und der Kinderkrippe Zwergerburg; Änderung hinsichtlich Aufnahmekriterien und Wegfall des Horts

Die Neuaufnahmen für das Kindergartenjahr 2025/2026 stehen kurz bevor. Die Aufnahmen erfolgen an Hand der Kriterien der Benutzungssatzung. Die Benutzungssatzung soll an die aktuellen Entwicklungen und aufgrund bisher gemachter Erfahrungen angepasst werden.

Angepasst werden soll die Regelung zum Aufnahmeverfahren. Die bisherige Regelung ist in diesem Umfang nicht erforderlich. Zudem plant der Landkreis ein zentrales Anmeldeverfahren.

Zum 01.09.2024 wurde das Haus für Kinder, Gmund, der Evang.-Luth. Kindertagesstätten Tegernseer Tal, neu eröffnet. Die Einrichtung ist gut besucht. Durch die Eröffnung ergibt sich eine geänderte Aufnahmesituation. Auf Wunsch der Leitungen sollen die Aufnahmekriterien angepasst werden, Dazu werden auch die mit den bisherigen Regelungen gemachten Erfahrungen berücksichtigt.

Als zusätzliches Aufnahmekriterium soll aufgenommen werden, dass Geschwisterkinder, die zum Aufnahmezeitpunkt dieselbe Einrichtung besuchen, vorrangig aufgenommen werden. Damit soll vermieden werden, dass Familien ihre Kinder in zwei oder mehrere verschiedene Krippen bzw. Kindergärten bringen müssen.

Als neue Regelung wurde aufgenommen, dass Kinder deren Betreuung in einer anderen, altersentsprechenden Einrichtung auf dem Gemeindegebiet

oder bei den Evang.-Luth. Kindertagesstätten Tegernseer Tal sichergestellt ist, grundsätzlich nachrangig aufgenommen werden. Zum einen ist ein Wechsel innerhalb der gleichen Einrichtungsart (von Krippe A in Krippe B; von Kindergarten C in Kindergarten D) aus pädagogischer Sicht abzulehnen. Zum anderen stellt diese Regelung auch eine Planungssicherheit für die jeweilige Einrichtung da.

Die Hortgruppe (= Altersgruppe 2) ist zum 31.08.2024 ersatzlos weggefallen. Im Rahmen dieser Satzungsänderung werden die Punkte, die sich auf den Hort beziehen, gestrichen.

Änderungsbedarf und Änderungsvorschläge wurden in einem gemeinsamen Termin mit den Leitungen und der Verwaltung besprochen bzw. entwickelt.

Der Entwurf der Änderungssatzung liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor. Die entsprechenden Änderungen sind in Form einer Synopse übersichtlich dargestellt.

Beschluss Der Gemeinderat beschließt die *Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee über die Benutzung des Pius-Kinderhaus und der Kinderkrippe Zwergenburg* gemäß dem vorliegenden Entwurf als Satzung. Dieser Satzungsentwurf wird als Bestandteil dieses Beschlusses der Sitzungsniederschrift beigelegt.

Abstimmung 18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

**TOP 5 Satzung über die Benutzung der schulischen Mittagsbetreuung;
Änderung der Aufnahmekriterien**

Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt an Hand der Kriterien der Benutzungssatzung. Die Benutzungssatzung soll an die aktuellen Entwicklungen und aufgrund bisher gemachter Erfahrungen angepasst werden.

Als zusätzliches Aufnahmekriterium soll aufgenommen werden, dass Geschwisterkinder, die zum Aufnahmezeitpunkt dieselbe Einrichtung besuchen, vorrangig aufgenommen werden. Damit soll vermieden werden, dass Familien ihre Kinder in zwei oder mehrere verschiedene Einrichtungen bringen müssen.

Die Aufnahmekriterien werden den Kriterien der Aufnahme in den anderen gemeindlichen Kinder-tagesstätten angepasst. Dies soll Vergleichbarkeit unter den gemeindlichen Einrichtungen schaffen und damit auch Rechtssicherheit bringen.

Angepasst werden soll die Regelung zum Aufnahmeverfahren. Die bisherige Regelung ist in diesem Umfang nicht erforderlich. Zudem plant der Landkreis ein zentrales Anmeldeverfahren.

Änderungsbedarf und Änderungsvorschläge wurden in einem gemeinsamen Termin mit den Leitungen und der Verwaltung besprochen bzw. entwickelt.

Der Entwurf der Änderungssatzung liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor. Die entsprechenden Änderungen sind in Form einer Synopse übersichtlich dargestellt.

Beschluss Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der schulischen Mittagsbetreuung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee gemäß dem vorliegenden Entwurf als Satzung. Dieser Satzungsentwurf wird als Bestandteil dieses Beschlusses der Sitzungsniederschrift beigelegt.

Abstimmung 18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

**TOP 6 Kinderbetreuung;
Abschluss einer Zweckvereinbarung und eines Kooperationsvertrages mit dem Landkreis Miesbach zum Betrieb einer gemeinsamen Anmeldeplattform für den Bereich der Kindertagesbetreuung**

Das Landratsamt Miesbach (Fachbereich 42 – Jugend und Familie) erläutert dieses gemeinsame Projekt wie folgt:

Kinder haben ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In Bayern sind dies die Landkreise (und kreisfreien Städte).

Bei der Anspruchserfüllung muss das Wunsch- und Wahlrecht der Kinder bzw. Erziehungsberechtigten (§ 5 SGB VIII) berücksichtigt werden, das heißt, die Erziehungsberechtigten dürfen aus den bestehenden Einrichtungen und Angeboten (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege).

Die Suche nach einem Betreuungsplatz ist im Landkreis Miesbach mitunter herausfordernd und bindet Personal in den Kitas, bei den Gemeinden und im Landratsamt.

Aus diesem Grund soll es eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis und den Gemeinden geben bezüglich der Einführung und des Betriebs der interaktiven Softwarelösung LITTLE BIRD für die Suche, Vergabe und Verwaltung von Kinderbetreuungsangeboten im Landkreis Miesbach.

Damit verbunden ist die:

- Schaffung einer Softwarelösung für die Verwaltung von Kinderbetreuungsangeboten
- Optimierung der internen Verwaltungsprozesse
- Einbindung der freien Träger, Einrichtungen und Eltern in den gesamten Prozess
- Erzielung von Synergien durch die Nutzung gemeinsamer Informationen.

Das zentrale Anmeldeverfahren LITTLE BIRD dient der Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebotes durch den Landkreis Miesbach. Insbesondere soll das Verfahren des Landkreises Miesbach die örtliche Bedarfsplanung erleichtern.

Einsatz findet die Softwarelösung LITTLE BIRD zum einen bei den Eltern, die ihr/e Kind/er über das Elternportal von LITTLE BIRD in den Einrichtungen anmelden und zum anderen bei den Einrichtungen und Trägern, die das Verwaltungssystem von LITTLE BIRD für die Vergabe von Betreuungsangeboten nutzen.

Die Softwarelösung LITTLE BIRD besteht aus dem Elternportal sowie einem Verwaltungsmodul für die Träger und Einrichtungen. Es erfolgt eine Trennung zwischen Portal- und kommunalen Verwaltungsdaten.

Um ein höchstmögliches Maß an Sicherheit zu gewährleisten, greift der Landkreis Miesbach bei der Wahl des Hosting-Anbieters auf 1&1 IONOS zurück. Jegliche Kommunikation zwischen den Kommunikationsteilnehmern findet verschlüsselt (256Bit) statt.

Für die Nutzung des Verwaltungsmoduls ist darüber hinaus die Installation eines persönlichen Sicherheitszertifikates erforderlich.

Dieses Zertifikat wird durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Miesbach erstellt und versendet.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppen ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen zur Verfügung steht. Dem Landkreis Miesbach kommt demnach als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die sog. Gesamtverantwortung zu, die Erfüllung des Rechtsanspruchs sicherzustellen. Um dieser Gesamtverantwortung nachkommen zu können, ist eine Vernetzung sowohl mit den Gemeinden des Landkreises Miesbach sowie mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen erforderlich, um die Kapazitäten entsprechend koordinieren zu können.

Um diese Vernetzung und Koordinierung zu ermöglichen, ist die Etablierung einer landkreisweit einheitlichen (Anmelde-)Plattform erforderlich.

Die Etablierung erfolgt federführend durch den Fachbereich 42 Jugend und Familie des Landratsamtes Miesbach. Die Nutzung der Plattform wird sodann sowohl den Gemeinden, als auch den Trägern der Kindertageseinrichtungen sowie den jeweiligen Eltern ermöglicht.

Die Einführung dieses Systems ist auch aus Sicht der Gemeinde Gmund sinnvoll und eine große Erleichterung.

Wichtig: Die Platzvergabe erfolgt weiter ausschließlich durch die Einrichtungen. Wer einen Platz in einer Einrichtung der Gemeinde Gmund erhält, wird auch künftig weiterhin die Gemeinde Gmund entscheiden.

LITTLE BIRD ist eine eingeführte Software. Sie wird genutzt in 11 Bundesländern, von 550 Städte & Gemeinden sowie 4.103 freien Trägern in 14.089 Kindertageseinrichtungen.

Für die Einführung und Umsetzung ist folgendes vertragliches Konstrukt vorgesehen:

Zweckvereinbarung Anmeldeplattform „Little Bird“ für die Kindertagesbetreuung

Zweckvereinbarungen können zwischen Gemeinden, Landkreisen und Bezirken geschlossen werden. Grundlage ist das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

Auf Grund einer Zweckvereinbarung können Aufgaben an ein Mitglied der Zweckvereinbarung übertragen werden. Dabei kann ein Mitglied gestatten, dass die übrigen Mitglieder eine von ihr betriebene Einrichtung mitbenutzen. Die Mitglieder können auch vereinbaren, Aufgaben gemeinschaftlich durchführen und hierzu gemeinschaftliche Einrichtungen schaffen oder betreiben. Neben den Aufgaben können auch Befugnisse übertragen werden.

Die Entscheidung über den Abschluss einer Zweckvereinbarung trifft der Gemeinderat (§ 2 Nr. 22 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat von Gmund).

Die Zweckvereinbarung soll zum Betrieb der gemeinsamen Anmeldeplattform geschlossen werden.

Eckpunkte dieser Zweckvereinbarung:

- Die Beteiligten übertragen die Aufgabe, die Anmeldeplattform LITTLE BIRD einzurichten und zu betreiben, auf den Landkreis Miesbach.
- Ziele des Verfahrens sind:
 - Mehr Transparenz für die Eltern bei der Suche nach Kinderbetreuungsangeboten zu schaffen
 - die einheitliche und zentrale Erfassung von Betreuungsbedarf über das Elternportal LITTLE BIRD
 - die Vergabe der Betreuungsplätze durch die Einrichtungen über das Verwaltungsmodul von LITTLE BIRD
 - eine frühzeitige Bedarfserfassung für eine nachhaltige Planung
 - einen tagesaktuellen Überblick über freie Plätze in den Einrichtungen zu haben.
- Der Landkreis Miesbach wird LITTLE BIRD als zentrales, elektronisches Anmeldeverfahren im Betrieb nehmen. Der Landkreis Miesbach, die Gemeinden und die Träger setzen dieses Verfahren zunächst drei Jahre ab In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung ein.

- Alle Betreuungsanfragen von Sorgeberechtigten sind ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme über das Elternportal von LITTLE BIRD vorzunehmen.
- Die weitere Bearbeitung der Betreuungsanfrage durch die Einrichtungen erfolgt über das Verwaltungsmodul von LITTLE BIRD.
- Das Landratsamt wird die personellen und organisatorischen die personell und organisatorisch erforderlichen Ressourcen schaffen und die Anmeldeplattform zu betreiben.
- Die Nutzung des Softwareverfahrens ist für den Träger und die Einrichtungen kostenfrei.
- Der Landkreis Miesbach trägt die Kosten für Bereitstellung des Grundmoduls Kita, des Grundmoduls Tagespflege, die Einführungskosten, die Schulungskosten, die Softwarewartung, die Elternportalnutzung, den Basissupport, das Hosting, diverse Schnittstellen, die für die BayKiBiG-Einrichtungen notwendig sind sowie im ersten Jahr den Support Komfort der digitalen Kita Plattform.
- Kosten für zusätzliche Lizenzen, die über die bestehenden nach BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtungen hinausgehen (z.B. die Mittagsbetreuungen) sind von den Gemeinden zu tragen. Die Kosten für Zusatzmodule, wie zum Beispiel das Elternbeitragsmodul, das Personalplanungsmodul, die KIKOM-App oder eine individuelle Schnittstelle sind von den Trägern bzw. den Gemeinden zu tragen.
- Die Gemeinde Gmund wird auf alle Fälle eine Lizenz für die Mittagsbetreuung erwerben, da die Anmeldungen für die Mittagsbetreuung auch mit den Anmeldungen für die Horte abzugleichen sind. Über die Zusatzmodule wird gesondert und gemeinsam mit den Leitungen entschieden.
- Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann frühestens 24 Monate unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Außerdem besteht ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

Kooperationsvertrag über die Nutzung des zentralen Anmeldeverfahrens LITTLE BIRD für Kindertageseinrichtungen

Die Inhalte des Kooperationsvertrags decken sich im Wesentlichen mit der Zweckvereinbarung. Hinzu kommen Regelungen zur Verantwortung für Inhalte und die Abtretung von Forderungen bei Schäden (Landkreis tritt Forderung an evtl. geschädigten Träger ab). Ebenso werden Anforderungen an die EDV und die Informationssicherheit festgelegt.

Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in
gemeinsamer Verantwortlichkeit

Diese Vereinbarung regelt die Datenverarbeitung, die Verantwortlichkeiten und Zusammenarbeit bei den entsprechenden datenschutzrechtlichen Aufgaben.

Wichtig ist, dass nicht alle Beteiligten alle Daten einsehen können.

Das Landratsamt teilt dazu mit:

Wir als Verwaltungsmitarbeiter des Landkreises können von der Portalvormerkung bis zur Reservierung die Kinder sehen. Dies betreffen somit die Kinder, deren Eltern sich über das Portal LITTLE BIRD für das Kindergartenjahr 2025/2026 anmelden. Ab Vertrag können wir keine weiteren Daten sehen. Wenn also die Bestandsdaten von adebisKITA eingespielt werden, sehen wir als Verwaltungsmitarbeiter keine personenbezogenen Daten. Beim Abschluss eines Betreuungsvertrages sind die für den Betreuungsvertrag und die Durchführung des Betreuungsvertrages erforderlichen Daten nur noch für die Einrichtung bzw. dessen Träger einsehbar.

Martina Ettstaller erkundigt sich, was passiert, wenn einzelne Gemeinden der Zweckvereinbarung nicht zustimmen.

Florian Ruml erklärt, dass ihm bisher keine Ausnahmen bekannt sind und dass das gemeinsame Projekt nicht an einzelnen scheitern sollte.

Maria Kaulfersch erläutert, dass man sich im Landkreis bereits bei manchen Gemeinden über Little Bird für einen Kinderbetreuungsplatz anmelden kann. Durch dieses Anmeldeverfahren spart man sich viel Zeit, die man bisher für die vielen Fragen auf dem Anmeldebogen aufbringen muss.

Erster Bürgermeister Alfons Besel fügt hinzu, dass es sich hierbei um ein zeitgemäßes Anmeldeverfahren handelt.

- Beschluss** Die Gemeinde Gmund nimmt am Verfahren Little Bird zur Suche, Vergabe und Verwaltung von Kinderbetreuungsangeboten sowie zur örtlichen Bedarfsplanung teil. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss einer entsprechenden Zweckvereinbarung zu.
Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, folgende vorliegende Verträge und Vereinbarungen zu unterzeichnen
- Zweckvereinbarung Anmeldeplattform „Little Bird“ für die Kindertagesbetreuung
 - Kooperationsvertrag über die Nutzung des zentralen Anmeldeverfahrens LITTLE BIRD für Kindertageseinrichtungen
 - Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit

Abstimmung 18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2022 für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Kurverwaltung

Nach dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 schließt die Bilanz der Kurverwaltung Gmund a. Tegernsee in Aktiva und Passiva mit 2.997.555,62 € ab. Der Jahresverlust beträgt 107.293,34 €.

Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresverlust 2022 in Höhe von 107.293,34 € wird von der Gemeinde Gmund a.T. übernommen. Der Jahresverlust gilt im Berichtsjahr als durch den Haushalt der Gemeinde Gmund a.T. ausgeglichen.

Das Verrechnungskonto der Gemeinde Gmund a.T. wird derzeit mit 2,00 % jährlich verzinst. Ab dem Jahr 2023 wird die Verzinsung des Verrechnungskontos gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23. April 2024 auf einen Zinssatz von 3,00 % angehoben.

Bis auf weiteres wird ein evtl. anfallender Gewinn in den Folgejahren thesauriert und in die Gewinnrücklage eingestellt.

Bürgermeister Alfons Besel erklärt, dass der Oedberg mit seinen Mobilhäusern und das Blyb zu diesem Plus beitragen.

Beschluss Der vorgelegte Jahresabschluss 2022, abschließend mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.997.555,62 € und einem Jahresverlust in Höhe von 107.293,34 €, wird unverändert festgestellt.

Abstimmung 18 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen

TOP 8 Feststellung des Jahresabschlusses 2023 für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Parkraumbewirtschaftung

Dem BgA Parkraumbewirtschaftung sind folgende Parkplätze zugeordnet:

Parkplatz Viehhallenplatz
Parkplatz Bahnhof Moosrain
Parkplatz Bahnhof Gmund
Parkplatz Bahnhof Finsterwald

Die erhobenen Parkgebühren aus diesen Parkplätzen beliefen sich auf gesamt 42.376 € (Vorjahr: 33.466 €).

Nicht betroffen sind hier die Parkplätze Gasse, Strandbad Seeglas und Kaltenbrunn. Diese werden steuerlich über den BgA Kurverwaltung abgerechnet.

Nach dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 schließt die Bilanz der Parkraumbewirtschaftung Gmund am Tegernsee in Aktiva und Passiva mit 336.978,23 € ab. Der Jahresgewinn beträgt 3.848,84 €.

Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresgewinn 2023 in Höhe von 3.848,84 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Das Verrechnungskonto der Gemeinde Gmund am Tegernsee wird für das Jahr 2023 mit 3,00 % jährlich verzinst.

Kämmerer Georg Dorn berichtet ausführlich über den Sachverhalt. In diesem Zusammenhang spricht er an, dass die Parkgebühren im Gemeindegebiet angepasst werden könnten.

Martina Ettstaller erkundigt sich, weshalb andere Parkplätze gesondert behandelt werden. Georg Dorn erklärt daraufhin, dass dies 2010 so beschlossen wurde. Diese Parkplätze jetzt steuerlich herauszunehmen, wäre sehr umständlich und mit viel Aufwand verbunden.

Korbinian Kohler kommt auf den Vorschlag der Parkgebühren-Anpassung zurück. Dabei erklärt er, dass es im Tegernseer Tal ein grundsätzliches Verkehrsthema gibt. Man könne dem Verkehr bereits mit kleinen Mitteln entgegenwirken. Hierfür spricht er seinen Vorschlag an, welchen er im Gemeinderat bereits mehrmals gemacht hat. Korbinian Kohler schlägt eine gemeinsame Parkgebührenlösung im Tegernseer Tal vor. Die Preise sollen an die Gebühren in München angeglichen werden. Einheimische sollen eine Jahresgebühr bezahlen und dürfen damit vergünstigt im Tegernseer Tal parken. Die Mehreinnahmen, die durch die Erhöhung der Parkplatzgebühren erzielt werden, sollen in den Verkehr bzw. in den Ausbau des ÖPNV fließen. Dies wäre ein großer Schritt für das Verkehrsthema im Tal, aber auch für die Umwelt. Korbinian Kohler regt an, dass die Gemeinde Gmund die Initiative ergreifen solle, um das Thema voranzubringen.

Mehrere Gemeinderatsmitglieder schließen sich der Bitte an.
Der Vorsitzende Alfons Besel nimmt den Vorschlag gerne in die Bürgermeisterdienstbesprechung mit.

Johann Schmid erkundigt sich, weshalb der Jahresgewinn in die Gewinnrücklage eingestellt wird. Da man in den ersten Jahren einen Verlust gemacht hat, wäre es doch sinnvoll, die Gewinnrücklage mit den Verlusten zu verrechnen.

Georg Dorn erklärt, dass dies mit dem Steuerberater der Gemeinde besprochen werden muss.

Beschluss Der vorgelegte Jahresabschluss 2023, abschließend mit einer Bilanzsumme in Höhe von 336.978,23 € und einem Jahresgewinn in Höhe von 3.848,84 €, wird unverändert festgestellt. Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresgewinn 2023 in Höhe von 3.848,84 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Abstimmung 18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 9 Bestellung einer stellvertretenden Kassenverwalterin

Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee hat neben dem Kassenverwalter auch einen stellvertretenden Kassenverwalter zu bestellen (Art. 100 Abs. 2 Gemeindeordnung).

Die betreffende Person darf bestimmte andere Aufgaben innerhalb der Gemeindeverwaltung nicht wahrnehmen (z.B. Anordnungsbefugter für Zahlungen). Sie darf auch kein Angehörigenverhältnis zu bestimmten anderen Aufgabenträgern in der Gemeinde haben.

Es muss sich um zuverlässige Personen mit entsprechenden fachlichen Vorkenntnissen und geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen handeln.

Die Verwaltungsangestellte Yvonne Schelske soll zur stellvertretenden Kassenverwalterin bestellt werden. Yvonne Schelske ist seit 01.09.2024 in unserer Gemeindekasse beschäftigt.

Die Bestellung erfolgt durch den Gemeinderat.
Die Voraussetzungen für eine Bestellung liegen vor.

Beschluss Die Verwaltungsangestellte Yvonne Schelske wird gem. Art. 100 Abs. 2 Satz 1 GO mit Wirkung zum 01.04.2025 zur stellvertretenden Kassenverwalterin bestellt.

Abstimmung 18 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen

**TOP 10 Hallenbad im Tegernseer Tal;
 Grundsatzbeschluss der Gemeinden zum weiteren Vorgehen**

Ein erweitertes Konzept des Arbeitskreises „Kommunales Schwimmen“ wurde erarbeitet und liegt nun zur Beschlussfassung wie folgt vor:

1. Es soll kein reines Sportbad, sondern ein attraktives Sport- und Familienbad errichtet werden. Die Ausstattung (5 x 25 m Bahnen, 1x Lehrschwimmbecken mit Hubboden, 1 Kinderplanschbecken mit kindgerechten Beschäftigungsmöglichkeiten, 1 x 1 m Sprungturm, Textilsauna, ggf. automatisierte Kassenanlage, Automatengastronomie, Beckenaufsicht im Einschichtbetrieb).
2. Die Bau- und Betriebskosten hierfür wurden vorgestellt, sind bekannt und werden zur Kenntnis genommen. Die Beratungsagentur für Bäderbau: conpro GmbH schätzt die Baukosten auf brutto ca. 28,6 Mio. € und die jährlichen Gesamtverluste (EBT) auf ca. 2,3 Mio. €.
3. Die Gründungskosten sind nicht bekannt: Diese werden Teil der zu tragenden Baukosten sein. Ein Bodengutachten als Basis für die Ermittlung der Gründungskosten wird beauftragt.

4. Die Empfehlung der Arbeitsgruppe hinsichtlich Besitzstruktur (Besitz GmbH) und Betriebsgesellschaft (Betriebs GmbH) wird grundsätzlich gebilligt: eine präzise steuerrechtliche und beihilferechtliche Prüfung hat noch zu erfolgen.
5. Als baulicher Standort wird ein Teil des Flurstücks 187 der Gemeinde Bad Wiessee, siehe Lageplan mit Bauausdehnung des Büros Krautloher, erwähnt. Es ist geplant, dass dieses Grundstück von der Gemeinde Bad Wiessee für die Dauer der Nutzung als Schwimmbad kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Eine steuerliche Prüfung dieses Konzeptes fehlt noch.
6. Eine, für den Betrieb des Bades ausreichende Anzahl von Parkplätzen, wird von der Gemeinde Bad Wiessee erstellt und hierfür zur Verfügung gestellt.
7. Ein noch zu benennender Verantwortlicher, noch zu benennende Verantwortliche kümmern sich um das Thema „Förderung“ bei der ROB.
8. Die Bürgermeister bzw. ihr Sprecher Herr Kühn und wenn gewünscht Beisitzer, werden die Gemeinde Kreuth und Waakirchen vom Beitritt in die Solidargemeinschaft überzeugen.
9. Die Räte akzeptieren den zur finanzierenden Anteil entsprechend der Vereinbarungen der Solidargemeinschaft und leiten die weiteren Schritte ein. Eine finale Entscheidung erfolgt nach Vorliegen der Vorplanung und einer detaillierten Gesamtplanung. Für die Gemeinde Gmund a. Tegernsee bedeutet dies eine Baukostenbeteiligung i.H.v. ca. 4,4 Mio. € netto und eine jährliche Defizitübernahme i. H. v. geschätzten 320.000 € netto.
10. Die Kommunen beauftragen gemeinsam eine Vorplanung.
11. Sollten sich die Kommunen Kreuth und, oder Waakirchen aus der Solidargemeinschaft entziehen, müssen neue Wege für eine solidarische Finanzierung gesucht werden.
12. Erst nach Vorliegen der Vorplanung und definierter Eckpfeiler einer vertraglichen Vereinbarung, fassen die Gesellschafter einen „endgültigen“ Beschluss.

Vorsitzender Alfons Besel begrüßt Herrn Dr. h.c. Michael Bourjau. Herr Bourjau ist für die Stadt Tegernsee im Arbeitskreis „Kommunales Schwimmen“. Herr Bourjau erklärt, dass er es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Ergebnisse aus den Arbeitskreis-Sitzungen zusammenzufassen und darzustellen. Anhand einer von ihm vorbereiteten Präsentation schildert Herr Bourjau den derzeitigen Planungstand und die Kosten, welche auf die einzelnen Gemeinden zukommen sollen. Die Präsentation und weitere Anlagen wurden den Gemeinderatsmitgliedern im RIS vorab zur Verfügung gestellt.

Die gesellschaftsrechtliche Struktur ist wie folgt:

Die Gemeinden, die sich beteiligen sollen (Tegernsee, Rottach-Egern, Bad Wiessee, Gmund, Kreuth und Waakirchen) sind Gesellschafter sowohl einer Besitz-GmbH als auch einer Schwimmbad-Betriebsgesellschaft. Die Gesellschafter stellen das Kapital für die Besitz-GmbH bereit und übernehmen die jährlichen operativen Verluste der Betriebsgesellschaft. Die Gemeinde Bad Wiessee stellt der Besitz-GmbH das Grundstück zur Verfügung; die Besitz-GmbH verpachtet dann an die Betriebsgesellschaft. Die für dieses Projekt unter den Gemeinden erforderliche Solidarität wird mehrmals deutlich betont. Die Gemeinden Kreuth und Waakirchen sollen sich ebenfalls solidarisch zeigen und beteiligen.

Christine Zierer erkundigt sich über die Gründungskosten (Punkt 3 oben). Sie gibt zu bedenken, ob eine Gründung überhaupt notwendig ist, da am vorgesehenen Grundstück bereits ein Schwimmbad war.

Herr Bourjau erklärt, dass ein Bodengutachten gemacht werden muss, da die Bebauung zum vorherigen Schwimmbad völlig abweicht.

Franz von Preysing bedankt sich bei Herrn Bourjau für den Vortrag. Er gibt zu bedenken, dass die geplante Rutsche für 2,8 Millionen eine enorme Ausgabe ist und ob es diese wert sei.

Florian Floßmann findet das Gesamtprojekt super, die bisherige Entwicklung ist ein Lichtblick am Horizont. Die Rutsche sei ein von vielen gefordertes Element. Er erkundigt sich, ob man in die Planung noch drei Whirlpools aufnehmen könnte, da er bereits von mehreren Bürgerinnen und Bürgern angesprochen wurde, dass diese wünschenswert sind.

Herr Bourjau berichtet, dass von Whirlpools in der derzeitigen Planung nicht die Rede ist. Die Rutsche sei allerdings ein großes Thema, da sich durch diese die Höhe des Gebäudes verändert und Volumen einiges koste.

Korbinian Kohler hat den Eindruck, dass extrem vorsichtig geplant wird. Er berichtet von den Umsätzen der Seesauna in Tegernsee, welche man der Zeitung entnehmen konnte. Aufgrund der guten Umsätze in Tegernsee traut er dem Projekt „Hallenbad“ mehr zu. Das Thema „Wellness“ solle daher mehr in den Vordergrund gerückt werden.

Michael Bourjau schlägt vor, einzelne Vorschläge zur Ausstattung besser zu diskutieren, wenn der Planer die Vorplanung vorstellt, als im Arbeitskreis bzw. hinsichtlich der Arbeitskreisergebnisse.

Martina Ettstaller erkundigt sich, ab wann man mit einem Baubeginn rechnen könne. Herr Bourjau verweist darauf, dass dies leider noch überhaupt nicht einschätzbar ist.

Beschluss Dem Beschlussvorschlag der Arbeitsgruppe „Kommunales Schwimmen“ wird zugestimmt.

Abstimmung 18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 11 Informationen des Bürgermeisters

a)

Der Vorsitzende Alfons Besel informiert, dass die Fraktionssprecher einem Pop-Up- Fahrradverleih am Bahnhof zugestimmt haben. Antragsteller Ralf Jirgens möchte einen E-Bike-Verleih errichten. Die Buchung findet online oder per QR-Code vor Ort statt. Die Abholung und Rückgabe sind kontaktlos. Dazu soll ein 12 x 2,50 m Container am Bahnhofsparkplatz aufgestellt werden. Die Fraktionssprecher haben dieser Aktion befristet auf das Jahr 2025 im westlichen Parkplatzbereich zugestimmt. In der Fraktionssprechersitzung gab es zu bedenken, dass ein Teil der Nutzer mit dem Auto anfahren und somit den Pendlern Stellplätze am Pendlerparkplatz weggenommen werden. Herr Jirgens solle bei der Buchung abfragen, wie seine Kunden anreisen. Dies sei nach Rücksprache mit dem Antragsteller möglich, berichtet der Vorsitzende.

b)

Vom 27. - 29.03.2025 findet das Gemeindeschießen statt. Alfons Besel freut sich, dass sich ein kleines Team aus dem Gemeinderat gefunden hat.

c)

Alfons Besel erinnert an die Zukunftswerkstätte, welche am morgigen Mittwoch, 26.03.2025 ab 18:00 Uhr im Rahmen der Gemeinwohlökonomie, stattfindet. Zu dieser sind alle Gemeinderatsmitglieder herzlich eingeladen. Er berichtet, dass bei der im Vorfeld gestarteten Online-Bürgerbefragung schon über 160 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen haben.

Laura Wagner verlässt am Ende des öffentlichen Teils die Sitzung (entschuldigt).

Gmund a. Tegernsee 22.04.25

Alfons Besel
Vorsitzender

Sophia Hollerauer
Schriftführerin

Anlage zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 25.03.2025, TOP 4



**Satzung zur Änderung
der
Satzung
der Gemeinde Gmund a. Tegernsee
über die Benutzung des Pius-Kinderhaus und der Kinderkrippe Zwergenburg
(Kinderhaus- und Krippensatzung – KKS)
vom**

Aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Gmund a. Tegernsee folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung des Pius-Kinderhaus und der Kinderkrippe Zwergenburg (Kinderhaus- und Krippensatzung – KKS) vom 23.07.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind:

1. Die Kinderkrippe Zwergenburg für Kinder mit einem Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren;
2. das Pius-Kinderhaus für Kinder mit einem Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee legt die Modalitäten der Anmeldung (Anmeldezeiträume und Anmeldewege) fest.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
²Die Vergabe der Plätze erfolgt unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern grundsätzlich nach Dringlichkeitsstufen:

1. Kinder und/oder deren Familien, die sich in einer besonderen Notlage befinden;
2. Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und erwerbstätig oder in Ausbildung ist; nichteheliche Partnerschaften werden Ehepaaren gleichgestellt und sind somit nicht als alleinerziehend anzusehen;
3. Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide erwerbstätig sind (mindestens 50% der Sollarbeitszeit);
4. Geschwisterkinder, sofern die Geschwisterkinder zum Zeitpunkt der Aufnahme dieselbe Einrichtung besuchen;

5. Des Weiteren gilt

- a) für die Kinderkrippe Zwergenburg:
Grundsätzlich werden jüngere Kinder vor den älteren Kindern aufgenommen;
- b) für das Pius-Kinderhaus:
Grundsätzlich werden ältere Kinder vor jüngeren Kindern aufgenommen.“

b) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) ¹Die Aufnahme in das Pius-Kinderhaus erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.“

c) Abs. 7 wird neu eingefügt:

„(7) Ist die Betreuung bereits in einer altersentsprechenden Einrichtung, auf dem Gemeindegebiet oder bei den Evang.-Luth. Kindertagesstätten Tegernseer Tal, sichergestellt, erfolgt die Aufnahme grundsätzlich nachrangig.“

4. § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Kindertageseinrichtungen sind wie folgt geöffnet:

1. Kinderkrippe Zwergenburg: Mo-Do 7.30 Uhr - 17.00 Uhr; Fr. 7.30 Uhr - 16.00 Uhr;
2. Pius-Kinderhaus: Mo-Fr 7.15 Uhr - 16.30 Uhr.“

5. § 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Im Pius-Kinderhaus beträgt die Mindestbuchungszeiten 25 Stunden pro Woche. ²Die Kinder müssen an 5 Tagen pro Woche anwesend sein.“

6. § 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Im Pius-Kinderhaus erhalten, gegen Entgelt der Eltern, alle Kinder, die bis 13.30 Uhr oder länger gebucht haben, eine warme Mahlzeit (Mittagessen).“

§ 2
Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Gmund a. Tegernsee, den
Gemeinde Gmund

Alfons Besel
Erster Bürgermeister

Anlage zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 25.03.2025, TOP 5



**Satzung zur Änderung
der
Satzung
über die Benutzung der schulischen Mittagsbetreuung
der Gemeinde Gmund a. Tegernsee**

(Mittagsbetreuung- Benutzungssatzung)

vom

Aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Gmund a. Tegernsee folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der schulischen Mittagsbetreuung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee (Mittagsbetreuung- Benutzungssatzung) vom 29.07.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„(2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kinder und/oder deren Familien, die sich in einer besonderen Notlage befinden;
2. Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und erwerbstätig oder in Ausbildung ist; nichteheliche Partnerschaften werden Ehepaaren gleichgestellt und sind somit nicht als alleinerziehend anzusehen;
3. Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide erwerbstätig sind (mindestens 50% der Sollarbeitszeit);
4. Geschwisterkinder, sofern die Geschwisterkinder zum Zeitpunkt der Aufnahme dieselbe Einrichtung besuchen;
5. Grundsätzlich werden jüngere Kinder vor älteren Kindern aufgenommen;
6. Kinder, deren Entwicklungsrisiko durch die Aufnahme in die schulische Mittagsbetreuung gemildert werden könnte (Härtefallregelung).

(3) ¹Zum Nachweis der Dringlichkeit oder des Härtefalles sind entsprechende Belege und ggf. Stellungnahmen beizubringen. ²Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn die Dringlichkeit oder der Härtefall nicht nachgewiesen wird.“

- b) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:
„(4) Die Aufnahme erfolgt unbefristet.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee legt die Modalitäten der Anmeldung (Anmeldezeiträume und Anmeldewege) fest.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Gmund a. Tegernsee, den

Alfons Besel
Erster Bürgermeister